

# Definitiver Entwurf Totalrevision neue Gemeindeordnung Rafz (nGO)

**Gegenüberstellung (synoptische Darstellung) – Änderungen nGO rot markiert**  
Änderungen und Bemerkungen Vorprüfung Gemeindeamt Kanton Zürich in hellblau

Der vorliegende definitive nGO-Entwurf basiert auf der Mustergemeindeordnung (MuGO) für Versammlungsgemeinden des kantonalen Gemeindeamtes.

## Gesetzliche Grundlagen:

Kantonsverfassung (KV), Gemeindegesetz (GG), Gesetz über die politischen Rechte (GPR), Gemeindeverordnung (VGG), Verordnung über die politischen Rechte (VPR), Gesetz über die Volksschule (VSG) und Verordnung über die Volksschulverordnung (VSV)

## Legende:

Diskussion nGO anlässlich Klausurtagung Gemeinderat am Freitag, 17. Mai 2019.

Workshop Gemeinderat nGO am Samstag, 6. Juli 2019.

GO-Entwurf mit GRB Nr. 341 am 15. Oktober 2019 vom Gemeinderat z.H. öffentliche Auflage u. Vernehmlassung verabschiedet.

Öffentliches Vernehmlassungsverfahren vom 1. November bis 31. Dezember 2019.

Klausurtagung Gemeinderat am Freitag, 15. Mai 2020.

Besprechung Vernehmlassungsantworten am Donnerstag, 2. Juli 2020.

Überarbeiteter nGO-Entwurf mit GRB Nr. 160 am 7. Juli 2020 vom Gemeinderat z.H. Kant. Vorprüfung verabschiedet.

Definitiver nGO-Entwurf vom 29. September 2020 mit GRB Nr. 230 vom Gemeinderat am 29. September 2020 genehmigt.



bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Art. 1 Zielsetzung</b></p> <p>Eingedenk ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt und im Bestreben, die Wohlfahrt, die Freiheit und die Sicherheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu erhalten und zu fördern, erlassen die Stimmberechtigten die vorliegende Gemeindeordnung mit dem Ziel, eine zeitgemässe, bürgernahe Organisation der Tätigkeit und der Leistungserbringung durch die Gemeinde zu gewährleisten. Die Gemeinde fördert durch eine offene Informationspolitik die Mitarbeit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.</p>	<p><b>Art. 1 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	<p>Art. 83 bis 89 Kantonsverfassung (KV), §§ 2 bis 5 Gemeindegesetz (GG). Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der Gemeindeordnung (GO) geregelt werden. Die übrigen Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).</p> <p>In der nGO sind die Aufgaben der Gemeinde auf die Organe aufzuteilen.</p> <p>Die Kompetenzen der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung sowie des Gemeinderats dürfen sich nicht überschneiden.</p> <p>Der in der aktuell gültigen GO einleitende Artikel ist somit hinfällig und zu löschen. Anders als eine Verfassung, werden in einer GO keine grundsätzlichen Ziele der Gemeinde beschrieben.</p>
<p><b>Art. 2 Gemeindeform</b></p> <p>Rafz bildet eine politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.</p>	<p><b>Art. 2 Gemeindeart</b></p> <p><sup>1</sup> Rafz bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.</p> <p><sup>2</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Bezeichnung des Gemeindennamens erfolgt in der Regel in der GO. Änderungen des Gemeindennamens bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats (§ 2 Abs. 2 GG).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Aus den Bestimmungen über die Schulpflege (Art. 28 ff nGO ist erkennbar, ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden, weshalb dies vorliegend nicht näher umschrieben werden muss.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 3 Gemeindeordnung</b></p> <p>Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse der Organe.</p> <p>Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.</p>		<p><i>Art. 3: Aktuell gültige GO (2006), neu in Art. 1 nGO geregelt.</i></p>
	<p><b>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</b></p> <p>In der Gemeinde Rafz wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p><i>Neuer Artikel: Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherschaft den Begriff „Gemeindevorstand“ ein. Die nGO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung „Gemeinderat“ für ihre Vorsteherschaft verwenden, wenn sie dies in ihrer nGO entsprechend vorsehen.</i></p> <p><i>Die Bezeichnung „Gemeinderat“ hat sich in Rafz etabliert und soll deshalb weiterhin so heissen.</i></p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<b>II Die Stimmberechtigten</b>	<b>II. Die Stimmberechtigten</b>	
<b>1 Politische Rechte auf Gemeindeebene</b>	<b>1. Politische Rechte</b>	
<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p><sup>2</sup> Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>4</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p><b>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p><sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Art. 22 KV, §§ 2 ff. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu erwähnen, da in der nGO das Verfahren der stillen Wahl und der Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen vorgesehen ist (vgl. Art. 7 f nGO).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Einzig die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die nGO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV).</p> <p><b>Abs. 3:</b> Art. 86 KV, §§ 146 ff GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfragerecht).</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 5 Zuständigkeit</b></p> <p>Alle Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten zuständig sind, fallen in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Verfahren an der Urne zugewiesen sind.</p>		<p><i>Wegfall Artikel, da in der nGO ein solcher Artikel nicht mehr vorgesehen ist.</i></p>
<p><b>2 Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p>	<p><b>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</b></p>	
<p><b>Art. 6 Verfahren</b></p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p><b>Art. 5 Verfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen, geringfügige Anpassungen.</i></p> <p><b>Abs. 1:</b> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Die Festsetzung der Wahl- und Abstimmungstage erfolgt nach §§ 57 ff. GPR. Schul- und Kirchgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen (§ 18 Abs. 1 GPR). Diese ist verpflichtet, die Aufgaben gegen Ersatz der Auslagen und einer angemessenen Entschädigung zu übernehmen (§ 18 Abs. 3 GPR). Für Kirchgemeinden vgl. Art. 17a Kirchengesetz.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Angesprochen sind z.B. Bestimmungen über die Abstimmungsorganisation, die Anordnung der Abstimmung, die Abstimmungsunterlagen, die Stimmabgabe, die Auswertung der Stimmzettel, die Ermittlung des Ergebnisses, den Abschluss der Abstimmung und die Mehrfachabstimmungen. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen bedürfen keiner weiteren Regelung in der nGO (§ 12 GG).</p> <p><b>Abs. 3:</b> Vgl. Art. 47 und Art. 48 nGO.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 7 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten;</li> <li>2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege;</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialbehörde;</li> <li>4. aufgehoben;</li> <li>5. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>6. der Friedensrichter.</li> </ol>	<p><b>Art. 6 Urnenwahlen</b></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>2. die Mitglieder der Schulpflege,</li> <li>3. die Mitglieder der Sozialbehörde,</li> <li>4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</li> </ol>	<p><i>Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats (§ 55 Abs. 2 GG). Die Verknüpfung von Gemeinderat und Schulpflege über ein Mitglied der Schulpflege ist unter dem neuen Gemeindegesetz nicht mehr zulässig.</i></p> <p><i>Das Gemeindegesetz bietet den Gemeinden für die Wahl der Schulpräsidenten bzw. des Schulpräsidenten drei Möglichkeiten. Neu ist dabei, dass die Wahl der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten im Rahmen der Wahl des Gemeinderates erfolgen kann. Die Gemeinden haben sich in der nGO für eine Variante zu entscheiden.</i></p> <p><b>Variante 1:</b> die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.</p> <p><b>Variante 2:</b> die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten wählen,</p> <p><b>Variante 3:</b> die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats</p> <p><b>Ziff. 1:</b> Der Gemeinderat hält an der heutigen Regelung, (Variante 1) wonach das Schulpräsidiums zusammen mit den Mitgliedern der Schulpflege (Ziff. 1) gewählt wird, fest (§ 55 Abs. 2 letzter Teilsatz GG).</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 8 Erneuerungswahlen</b></p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p><b>Art. 7 Erneuerungswahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss <b>Art. 6 GO</b> zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p><sup>2</sup> Sind mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><i>Das GPR (§§ 48 bis 56) stellt den Gemeinden mehrere Möglichkeiten für das Verfahren bei Mehrheitswahlen an der Urne zur Verfügung. Mischformen sind nicht zulässig.</i></p> <p><b>Abs. 1:</b> <i>Beibehaltung heutige Regelung: Die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48 bis 53, 55 bis 56 GPR), die stille Wahl subsidiär Wahl mit leeren Wahlzetteln (§§ 48 bis 54 GPR) bzw. subsidiär Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen (§§ 48 bis 55 GPR), sind ausdrücklich in der nGO zu regeln.</i></p> <p><b>Abs. 2:</b> <i>§ 61 Abs. 1 GPR in Verbindung mit § 31 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) regelt den Einsatz eines Beiblattes. Bis anhin entschied darüber der Gemeinderat. Sinnvollerweise wird die Regelung in die nGO aufgenommen, sodass der Gemeinderat nicht immer separat darüber zu befinden hat.</i></p>
<p><b>Art. 9 Ersatzwahlen</b></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p><b>Art. 8 Ersatzwahlen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss <b>Art. 6 GO</b> zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><i>Es sind dieselben Varianten wie für die Erneuerungswahlen möglich (§§ 48 bis 56 GPR). Es kann auf den Kommentar zu Art. nGO verwiesen werden.</i></p> <p><i>Die stille Wahl bei Ersatzwahlen hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll weiterhin bestehen bleiben.</i></p> <p><b>Abs. 2:</b> <i>Analog Art. 7 Abs. 2 nGO, Erneuerungswahlen.</i></p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung unterstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;</li> <li>2. Beschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 2'000'000 bei einmaligen und von mehr als Fr. 200'000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.</li> </ol>	<p><b>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</b></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,</li> <li>2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck,</li> <li>3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</li> <li>5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</li> <li>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</li> <li>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> </ol>	<p>Art. 84, 86, 89, 143 Abs. 2 KV, §§ 69, 78, 79, 162 GG.</p> <p><b>Ziff. 1:</b> Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet die Gemeinden, in der nGO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. GG geregelt.</p> <p>Die Kreditkompetenzen der Urne (mehr als 2 Mio. Franken für neue einmalige Ausgaben und mehr als 200'000 Franken für neue wiederkehrende Ausgaben) und damit auch derjenigen der Gemeindeversammlung sollen unverändert bestehen bleiben.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 69 Abs. 1 GG. Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entorgungsaufgaben).</p>



8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

*Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 15 Ziff. 3 nGO).*

*Der Begriff der „erheblichen Bedeutung“ ist in § 69 GG festgehalten. Ein finanzieller Wert sieht das Gesetz nicht vor, weshalb dieser auch nicht für die nGO vorgesehen ist (vgl. Art. 10 Ziff. 4 MuGO). Hinzu kommt, dass in jeglichen Fällen von Ausgliederungen der Souverän entweder an der Urne oder an der Gemeindeversammlung zuständig ist, da die Schaffung einer Gesetzesgrundlage im formellen Sinn erforderlich ist.*

*Die Bezeichnung „erhebliche Bedeutung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und wurde seither von keinem Gericht konkretisiert. Deshalb soll auf näherlautende Bestimmungen in der nGO verzichtet werden. Bei Unklarheit, ob nun etwas erheblich ist oder eben nicht, kann im Einzelfall stets mit dem kantonalen Gemeindeamt, Abteilung Gemeinderecht, Rücksprache genommen werden.*

**Ziff. 4:** § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen (konstitutive Wirkung der Genehmigung, § 80 GG).

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
		<p><b>Ziffer 5:</b> § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht. Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtsätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung, Zwangsvollstreckung. Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.</p> <p><b>Ziff. 6:</b> Art. 84 Abs. 1 und 3 KV, § 153 GG. Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung. Unter Ziff. 6 fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GG). Schliessen sich die Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen (Kombinationsfusion), unterliegt der Beschluss über die GO der neuen Gemeinde zudem der Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (§ 160 Abs. 2 GG).</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
		<p><i>Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne über den Vertrag zu befinden, wenn die Gebietsänderungen für die beteiligten Gemeinden von erheblicher Bedeutung sind, ist in Art. 162 GG geregelt. Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit. Darin ist auch festgehalten, dass Gebietsänderungen insbesondere dann von erheblicher Bedeutung sind, wenn sie eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinden wesentlich ist. Das Gesetz lässt jedoch offen, für welche der beteiligten Gemeinden die Entwicklung wesentlich sein muss.</i></p> <p><i>Grundsätzlich kann eine Gebietsänderung für die Entwicklung einer der beteiligten Gemeinden unbedeutend sein, insbesondere dann, wenn diese bereits gross ist oder bereits eine relativ hohe Bevölkerungszahl aufweist. Daraus lässt sich wiederum ableiten, dass die Frage der Zuständigkeit für jede der beteiligten Gemeinden separat zu beantworten bleibt.</i></p> <p><i>Es würde keinen Sinn machen, sämtliche Gebietsänderungen dem Souverän an der Urne zu unterbreiten, da ansonsten die Gemeinde bzw. der Gemeinderat beispielsweise bei Infrastrukturprojekten (vgl. Art. 15 Ziff. 6 und Art. 26 Abs. 2 Ziff. 5 nGO, Grenzanpassungen bei einem Strassenbauprojekt etc.) durch die Bestimmung blockiert wäre und auch solche Geschäfte der Urnenabstimmung unterstehen würden.</i></p> <p><b>Ziff. 8:</b> § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an die Urne.</p>

<b>bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)</b>	<b>neue Gemeindeordnung (nGO)</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>Art. 11 Vorberatung</b></p> <p>Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten. Die Schlussabstimmung über die in der Gemeindeversammlung bereinigten Vorlagen erfolgt an der Urne.</p>		<p><i>Neu in Art. 15 Ziff. 7 nGO geregelt.</i></p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 12 Nachträgliche Urnenabstimmung</b></p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><b>Art. 13 Ausschluss der nachträglichen Urnenabstimmung</b></p> <p>Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der nachträglichen Urnenabstimmungen nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung von Voranschlag und Steuerfuss;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnung;</li> <li>3. Wahlen;</li> <li>4. Grundstücksgeschäfte;</li> <li>5. der Erlass von Verordnungen.</li> </ol>	<p><b>Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum)</b></p> <p><sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die u.a. durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses,</li> <li>2. die Genehmigung der Rechnungen,</li> <li>3. Wahlen in der Gemeindeversammlung,</li> <li>4. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</li> <li>5. <del>Einbürgerungen.</del></li> </ol> <p><sup>3</sup> Zudem sind folgende, weitere Geschäfte von der Urnenabstimmung ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <del>Verordnung über das Polizeirecht,</del></li> <li>2. <del>Verordnungen über die Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Kommunikationsnetz usw.),</del></li> <li>3. <del>Verordnung über das Entsorgungswesen,</del></li> <li>4. <del>Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,</del></li> </ol>	<p><i>Titel neu mit Hinweis auf die nachträgliche Urnenabstimmung (Fakultatives Referendum).</i></p> <p><b>Abs. 1:</b> Art. 86 Abs. 3 KV, § 157 Abs. 2 GPR. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann beschliessen, dass über ein Geschäft, über das in der Gemeindeversammlung abgestimmt wurde, nachträglich eine Urnenabstimmung erfolgen soll.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG und weitere wie z.B. Einbürgerungen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KV) dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p> <p><i>In der nGO können weitere Geschäfte aufgeführt werden, die nach dem Willen der Gemeinde vom fakultativen Referendum (Urnenabstimmung) ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 lit. e GG). So können z.B. gewisse Gemeindeerlasse, die Stellenschaffung, die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung, vom fakultativen Referendum ausgeschlossen werden.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat erachtet es als zweckmässig, die erwähnten Geschäfte vom fakultativen Referendum auszuschliessen. Anzumerken gilt, dass bereits in der heute gültigen GO die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Abnahme der Rechnung, Wahlen, Grundstücksgeschäfte und Verordnungen von einer nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. Unter Ziff. 6 bis 17 sind weitere, von der nachträglichen Urnenabstimmung auszuschliessende Geschäfte aufgeführt.</i></p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 5:</b> Einbürgerungen sind gemäss Art. 26 Abs. 1 Ziff. 8 nGO in der Kompetenz des Gemeinderates. Entscheide des Gemeinderats unterstehen deshalb nie der nachträglichen Urnenabstimmung, weshalb diese Ziffer ersatzlos gestrichen wird.</p>

	<p>5. Verordnung über die die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,</p> <p>6. die Festsetzung des kommunalen Richtplans,</p> <p>7. die Festsetzung der Bau- und Zonenordnung,</p> <p>8. des Erschliessungsplans,</p> <p>9. <del>die Stellenschaffung,</del></p> <p>10. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</p> <p>11. Verordnung über die Entschädigung von Behördenmitgliedern.</p> <p>12. <del>den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken innerhalb der Bauzone des Finanzvermögens sowie die Einräumung/Begründung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als 500'000 Franken im Einzelfall,</del></p> <p>13. <del>den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken ausserhalb der Bauzone des Finanzvermögens sowie die Einräumung/Begründung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall.</del></p>	<p><b>Abs. 3:</b> Für eine vorbehaltlose Genehmigung dürfen nicht ganze Geschäftsgruppen vom fakultativen Referendum ausgeschlossen werden, da dies nicht mit Art. 86 Abs. 3 Kantonsverfassung (KV) vereinbar wäre. Dies stellt faktisch eine Aushöhung des von der KV ausdrücklich vorgesehenen fakultativen Referendums dar. Für eine Genehmigung ist der Ausschlusskatalog zu überarbeiten und zu kürzen.</p> <p>Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, Ziff. 1 bis 4 sowie 12 und 13 zu streichen und somit diese Verordnungen und finanziellen Geschäfte einer nachträglichen Urnenabstimmung (fakultatives Referendum) zu unterstellen.</p> <p><b>Abs. 3 Ziff. 9:</b> Gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4 nGO ist der Gemeinderat bzw. die Schulpflege für die Schaffung von Stellen zuständig. Der Gemeindeversammlung wird keine entsprechende Zuständigkeit eingeräumt (vgl. Art. 16 nGO), jedoch nur Entscheide der Gemeindeversammlung können der nachträglichen Urnenabstimmung unterstehen. Entscheide des Gemeinderats bzw. der Schulpflege unterstehen nie der nachträglichen Urnenabstimmung, weshalb Ziff. 9, Stellenschaffung, ersatzlos gestrichen wird.</p>
--	--	---

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<b>III. Gemeindeversammlung</b>	<b>3. Gemeindeversammlung</b>	
<p><b>Art. 14 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>Art. 11 Einberufung und Verfahren</b></p> <p>Für die Einberufung, <b>den Beleuchtenden Bericht</b> und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss. Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden in § 12 GG geregelt und bedürfen keiner weiteren Regelung in der nGO.</p>
<p><b>Art. 15 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aufgehoben; <sup>1)</sup></li> <li>2. Mitglieder des Wahlbüros.</li> </ol>	<p><b>Art. 12 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,</b></li> <li>2. die Mitglieder des Wahlbüros.</li> </ol>	<p>In der Gemeindeversammlung werden die Stimmzählenden (§ 21 GG) und allenfalls die Mitglieder des Wahlbüros gewählt. Letztere können auch vom Gemeinderat gewählt werden (§ 40 lit. b GPR) Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich.</p> <p>Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros an der Gemeindeversammlung hat sich bewährt und soll deshalb aus Sicht des Gemeinderates beibehalten werden. Die Kompetenz zur Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder soll weiterhin beim Gemeinderat liegen.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 16 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen allgemeiner Bedeutung, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich dem Gemeinderat oder einer anderen Verwaltungsbehörde zusteht, namentlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) Vorberatung über Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;</li> <li>c) Verordnung über die Abwasseranlagen;</li> <li>d) Verordnung über die Wasserversorgung;</li> <li>e) Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;</li> <li>f) Verordnung über die Abfallbewirtschaftung;</li> <li>g) Antennenverordnung;</li> <li>h) Polizeiverordnung;</li> <li>i) Verordnungen über die Besoldungen und die Behördenentschädigungen. <sup>1)</sup></li> <li>j) Zweckverbandsverordnungen <sup>1)</sup></li> <li>k) die Grundsätze für die Gebührenfestlegung; <sup>1)</sup></li> </ul>	<p><b>Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,</li> <li>2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</li> <li>3. das Polizeirecht,</li> <li>4. die Versorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Kommunikationsnetz usw.),</li> <li>5. das Entsorgungswesen,</li> <li>6. das Friedhof- und Bestattungswesen,</li> <li>7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</li> </ol>	<p>§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 393 ff.).</p> <p><b>Ziff. 1:</b> Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG).</p> <p><b>Ziff. 2:</b> Behördenmitglieder sind keine Gemeindeangestellten und fallen daher nicht unter Ziff. 1. Es ist angezeigt, diese zukünftig von der Legislative regeln zu lassen.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz. Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält.</p> <p><b>Ziff. 4 bis 6:</b> Hierbei sind ebenfalls Bereiche betroffen, welche für die Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung sind.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> Art. 126 KV. Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden, weshalb auch die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden aufgehoben wurde. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln.</p>



bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 16 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <p>6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen allgemeiner Bedeutung, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich dem Gemeinderat oder einer anderen Verwaltungsbehörde zusteht, namentlich</p> <p>a) auf dem Gebiet der Richtplanung und Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan) gemäss kantonalem Recht, einschliesslich der damit verbundenen Folgekosten;</p>	<p><b>Art. 14 Planungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. des kommunalen Richtplans,</li> <li>2. der Bau- und Zonenordnung,</li> <li>3. des Erschliessungsplans,</li> <li>4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes nicht die Zustimmung des Gemeinderats genügt.</li> </ol>	<p><i>Die Pläne nach Ziff. 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung der Baudirektion des Kantons Zürich.</i></p> <p><i>Die Planungsbefugnisse entsprechen den heutigen Bestimmungen. Es wird weiterhin darauf verzichtet, für diese Vorlagen zwingend eine Urnenabstimmung vorzusehen.</i></p> <p><b>Ziff. 4:</b> <i>Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. PBG (insbesondere §§ 86, 88 PBG) ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die Gemeindeversammlung einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zu dem von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für deren Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauung im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderates (§ 86 PBG).</i></p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 16 Allgemeine Kompetenzen</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Initiativen gemäss Gemeindegesetz, vorbehältlich derjenigen Initiativgegenstände, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterliegen;</li> <li>2. die Übernahme und Abschaffung von Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten;</li> <li>3. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen;</li> <li>4. Veränderungen der Gemeindegrenzen, wenn es sich um überbautes Gebiet oder um Bauzonen handelt;</li> <li>5. Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;</li> <li>6. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen allgemeiner Bedeutung, soweit diese Befugnis nicht ausdrücklich dem Gemeinderat oder einer anderen Verwaltungsbehörde zusteht, namentlich</li> </ol>	<p><b>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,</li> <li>3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,</li> <li>4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</li> <li>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,</li> </ol>	<p>Heutiger Art. 16 wird zur besseren Lesbarkeit neu in drei Artikel unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Art. 15 nGO)</li> <li>- Rechtsetzungsbefugnisse (Art. 13 nGO)</li> <li>- Planungsbefugnisse (Art. 14 nGO)</li> </ul> <p><b>Ziff. 1:</b> § 15 Abs. 2 GG. Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> § 17 GG (Anfragen), §§ 146 ff., 151 GPR (Initiativen).</p> <p><b>Ziff. 3:</b> Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeindeerlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 69 Abs. 1 GG, Art. 9 Ziff. 3 nGO).</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne bewilligt werden müssen (Art. 9 Ziff. 4 nGO) oder vom Gemeinderat oder der Schulpflege bewilligt werden können, ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p>

<p>a) auf dem Gebiet der Richtplanung und Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan) gemäss kantonalem Recht, einschliesslich der damit verbundenen Folgekosten;</p> <p>b) Vorberatung über Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;</p> <p>c) Verordnung über die Abwasseranlagen;</p> <p>d) Verordnung über die Wasserversorgung;</p> <p>e) Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen;</p> <p>f) Verordnung über die Abfallbewirtschaftung;</p> <p>g) Antennenverordnung;</p> <p>h) Polizeiverordnung;</p> <p>i) Verordnungen über die Besoldungen und die Behördenentschädigungen;</p> <p>j) Zweckverbandsverordnungen;</p> <p>k) die Grundsätze für die Gebührenfestlegung;</p> <p>7. a) die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;</p> <p>b) die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10.</p>	<p>7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.</p>	<p><b>Ziff. 5:</b> Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 162 Abs. 1 GG, Art. 9 Ziff. 7 nGO). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzbereinigungen bewährt (vgl. Art. 26 Abs. 2 Ziff. 5 nGO).</p> <p><b>Ziff. 6:</b> § 88 Abs. 2 lit. b GG.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> Mit dieser Bestimmung kann gestützt auf § 16 GG die vorberatende Gemeindeversammlung für alle Geschäfte eingeführt werden, die der Urnenabstimmung unterliegen (vgl. Art. 9 nGO). Die Gemeindeversammlung besitzt damit das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr jedoch entzogen; diese erfolgt an der Urne (vgl. Merkblatt Vorberatende Gemeindeversammlung bei Urnenabstimmungen über Gemeindegemeinschaften). Die Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Ändert sie in der vorberatenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann neu der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Abs. 2 GG). Es kommt dann zu einer Variantenabstimmung.</p> <p>Initiativen sind den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initianten zu unterbreiten und können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Für Verträge ist es charakteristisch, dass sie nur bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragspartner zustande kommen. Bei Zusammenschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen kommt der Gemeindeversammlung deshalb kein eigentliches Änderungsrecht zu, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet. Solche Geschäfte sollten daher von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausgenommen werden. Die nGO kann ausserdem weitere Geschäfte von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausnehmen.</p>
--	--	--

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 17 Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung von Voranschlag und Steuerfuss;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Abnahme von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt worden sind;</li> <li>3. nicht gebundene, im Voranschlag enthaltene und nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 150'000 und von mehr als Fr. 40'000 bei jährlich wiederkehrenden Beträgen;</li> <li>4. Veräusserung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte im Wert von mehr als Fr. 150'000 im Einzelfall;</li> <li>5. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die Gewährung von Darlehen, die Leistung von Bürgschaften, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien und die Stellung von Kautionen, alles soweit im Einzelfall den Betrag von Fr. 150'000 übersteigend;</li> <li>6. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundene Verpflichtung im Einzelfall einmalig Fr. 150'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 40'000 übersteigt.</li> </ol>	<p><b>Art. 16 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festsetzung des Budgets,</li> <li>2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,</li> <li>3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,</li> <li>4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</li> <li>5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,</li> <li>6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt,</li> <li>7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,</li> <li>8. innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten</li> </ol>	<p><b>Ziff. 1:</b> § 101 Abs. 2 GG. Die Gemeindeversammlung als Budgetorgan verfügt über die Budgetkompetenz. Die Verpflichtungskredite für neue Ausgaben, die das zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat, werden im Budget eingestellt und von der Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetgenehmigung bewilligt. Mit diesem Vorgang wird für eine neue Ausgabe, die bereits durch einen Verpflichtungskredit bewilligt wurde, noch der Budgetkredit bewilligt (doppeltes Ausgabebewilligungsverfahren).</p> <p><b>Ziff. 2:</b> § 101 Abs. 2 GG. Das Budget ist die Grundlage für die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses. Budget und Steuerfuss sind in der gleichen Versammlung in zwei getrennten Beschlüssen zu beschliessen.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 96 Abs. 2 GG. Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (Art. 27 Abs. 1 Ziff. 1 nGO). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> § 107 Abs. 1 lit. b GG. Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verfügen über die Kompetenz, neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Bewilligt die Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit erst im laufenden Rechnungsjahr, so wird davon ausgegangen, dass ihm für das laufende Rechnungsjahr auch Nachtragskreditcharakter zukommt. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln (siehe Art. 9 Abs. 2, Kreditkompetenz Urne).</p> <p><b>Ziff. 5:</b> § 128 Abs. 2 GG.</p>

	<p>inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 500'000 Franken,</p> <p><del>9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als 500'000 Franken,</del></p> <p><del>10. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als 500'000 Franken,</del></p> <p>9. ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert von mehr als 200'000 Franken.</p>	<p><b>Ziff. 6:</b> § 112 Abs. 3 GG. Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen. Dem Gemeinderat kann in der nGO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG).</p> <p>Für die Genehmigung von Kreditabrechnung ohne Kreditüberschreitungen soll in Zukunft der Gemeinderat zuständig sein, wobei die Kreditabrechnungen öffentlich aufgelegt werden. So bleibt die Transparenz gewahrt und die Versammlung wird von „pro-Forma-Geschäften“ entlastet.</p> <p><b>Ziff. 7:</b> § 90 Abs. 2 GG.</p> <p><b>Ziff. 8 und 9 neu:</b> Die Gemeinden haben in ihrer nGO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Enthält die nGO keine entsprechende Bestimmung, ist die Gemeindeversammlung unabhängig von einer Betragslimite in jedem Fall zuständig.</p> <p>Der Gemeinderat erachtet es als zweckmässig, dass er für den Erwerb, Tausch, Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens eine gewisse finanzielle Kompetenz besitzt und so flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen kann.</p> <p>Die Kompetenz der Gemeindeversammlung für den Erwerb, Verkauf, Tausch oder Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken soll innerhalb der Bauzone ab 500'000 Franken und ausserhalb der Bauzone ab 200'000 Franken liegen.</p>
--	---	---

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
	<b>III. Gemeindebehörden</b>	
	<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>Art. 22 Geschäftsführung</b></p> <p>Der Gemeinderat erfüllt seine Aufgaben als Gesamtbehörde; er beschliesst in der Regel auf schriftlichen Antrag der Ressortvorsteher.</p> <p>Er bestimmt in der Geschäftsordnung, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch die Ressortvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 17 Geschäftsführung</b></p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p><i>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der nGO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderates zu regeln (vgl. Kommentar Art. 1 nGO). Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Resorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.</i></p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
	<p><b>Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihre beruflichen Tätigkeiten,</li> <li>b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,</li> <li>c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), nicht Angestellte. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d.h. in der GO oder einem Gemeindeerlass. Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenlegungspflicht könnte auch anders ausfallen.</p> <p><b>Bst. a:</b> Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p><b>Bst. b:</b> Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.</p> <p><b>Bst. c:</b> Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.</p>

		<p><b>Abs. 2:</b> Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages.</p> <p>Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>
--	--	---



bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 29 Beratende Organe</b></p> <p>Der Gemeinderat kann für die Vorberatung, Begutachtung und Fachberatung von Geschäften im Rahmen seiner Finanzkompetenz Sachverständige beiziehen und beratende Organe oder Projektgruppen bestellen.</p> <p>Ihre Aufgabe besteht darin, Behörden, Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben in speziellen Fragen fachlich zu beraten. Beratende Organe sind nicht berechtigt, gegen aussen hoheitlich zu handeln.</p>	<p><b>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</b></p> <p>Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen. Art. 19 hat daher keinen normativen (zwingenden/bindeenden Charakter), dient aber der Transparenz.</p> <p>Diese Möglichkeit soll den Behörden weiterhin zustehen.</p>
<p><b>Art. 22 Geschäftsführung</b></p> <p>Der Gemeinderat erfüllt seine Aufgaben als Gesamtbehörde; er beschliesst in der Regel auf schriftlichen Antrag der Ressortvorsteher.</p> <p>Er bestimmt in der Geschäftsordnung, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch die Ressortvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><b>Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 20 hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln.</p> <p>Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln.</p> <p><b>Abs. 2:</b> §§ 170 f. GG.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
	<p><b>Art. 21 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</b></p> <p>Die Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p><del><sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der zuständigen Gesamtbehörde bzw. Kommission verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</del></p>	<p>Neue, allgemeine Bestimmung, welche für allen Behörden, namentlich auch die eigenständigen Kommissionen, gelten soll.</p> <p><b>§ 45 Abs. 3 GG:</b> Anders als der Gemeinderat können eigenständige Kommissionen nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der nGO vorgesehen ist. Fehlt diese Bestimmung in der nGO, dürfen die eigenständigen Kommissionen keine Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen.</p> <p>Art. 21 ist eine Ermächtigungsnorm. Die Delegation an sich ist in einem Behördenersass zu regeln. Die Aufgaben jeder Behörde bzw. eigenständiger Kommission unterliegen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton, welche regelmässig spezifische Delegationsschranken enthalten. Diese gilt es bei der Ausgestaltung der Delegation zu beachten.</p> <p><b>Abs. 2 alt:</b> Die Überprüfung von Anordnungen, nicht aber von Erlassen, von Gemeindeangestellten unterliegt gemäss § 170 Abs. 1 Buchst. c GG der Neubeurteilung. Somit steht dies im Widerspruch zum GG, weshalb „und Erlasse“ gestrichen werden muss.</p> <p>Aus Sicht des Gemeinderates kann Abs. 2 gestrichen werden, da dies bereits in § 170 Abs. 1 Buchst. c GG geregelt ist.</p>
<p><b>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seinem Antrag weiterleitet.</p>	<p><b>Art. 22 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</b></p> <p><sup>1</sup> Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.</p>	<p><b>§ 51 Abs. 4 und 5 GG:</b> Grundsätzlich besitzen die Schulpflege und die Sozialbehörde das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und an die Urne. Soll davon abgesehen werden, ist eine Regelung in der nGO erforderlich.</p>

**<sup>2</sup> Vor einer ablehnenden Stellungnahme muss die Antrag stellende Kommission angehört werden.**

*Mit Art. 22 wird die Leitungsfunktion des Gemeinderates gestärkt. Im Falle einer ablehnenden Haltung muss der Gemeinderat die Antrag stellende Behörde bzw. eigenständigen Kommission jedoch vorgängig anhören.*

*Der Gemeinderat ist das „Schnittstelle“ zur Legislative. Ihm kommt als oberste Behörde eine koordinierende Funktion zu. Deshalb soll auch er darüber entscheiden, ob ein Geschäft von einer selbständigen Kommission (Schulpflege oder Sozialbehörde) an die Gemeindeversammlung gelangt. Dies auch im Sinne der einheitlichen Vertretung eines Geschäftes nach aussen. Ansonsten könnte die selbständige Kommission darauf beharren, was dazu führen könnte, dass der Gemeinderat eine ablehnende Haltung gegenüber dem Souverän vertreten würde. Dies kann nicht im Interesse der Gemeindebehörden bzw. selbständigen Kommissionen sein.*

*Der Zusatz in Abs. 2, wonach die Behörde vor einer ablehnenden Stellungnahme vom Gemeinderat abgehört werden muss, soll Klarheit bei der Entscheidungsfindung schaffen, ob ein Geschäft dem Souverän unterbreitet werden soll oder eben nicht.*

*Bei offensichtlichen Geschäften von Seiten der Schulpflege und der Sozialbehörde kann der Gemeinderat den Antrag nicht unbegründet ablehnen. Ansonsten stünde der Behörde das Rechtsmittel an den Bezirksrat (Aufsichtsbehörde) offen.*

*Gleichwohl bleibt die eigenständige Aufgabenerfüllung der Behörde unangetastet, was sich auch darin zeigt, dass deren Anordnungen und Erlasse nur bei den zuständigen kantonalen Rechtsmittelinstanzen angefochten werden können.*

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<b>IV Gemeinderat</b>	<b>2. Gemeinderat</b>	
<b>Art. 18 Zusammensetzung</b>  Der Gemeinderat ist die Vorsteherschaft der Gemeinde. Er amtet gleichzeitig als Gesundheitsbehörde.  Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. <sup>1)</sup>	<b>Art. 23 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	<b>Abs. 1:</b> Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Der Gemeinderat zählt, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, mindestens 5 Mitglieder (§ 47 Abs. 1 GG). Zur Wahl des Gemeinderates vgl. § 40 lit. a Ziff. 2 GPR und Art. 6 Ziff. 1 nGO.  <b>Abs. 2:</b> Der Gemeinderat regelt seine Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihm unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass (vgl. Art. 25 nGO).

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 20 Wahlbefugnisse</b></p> <p>1. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das 1. und 2. Vizepräsidium;</li> <li>b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen;</li> <li>c) die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen ausser den Schulpräsidenten;</li> <li>d) die Präsidenten der Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse;</li> <li>e) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen Organen;</li> </ol> <p>2. wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Mitglieder der Kulturkommission;</li> <li>b) die Mitglieder der Planungs- und Energiekommission; <sup>1)</sup></li> <li>c) die Mitglieder der Zivilen Gemeindeführungsorganisation (ZGO/ZGF);</li> <li>d) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden, vorbehältlich der Kompetenzen von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.</li> </ol> <p>3. ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Gemeindeschreiber;</li> <li>b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen;</li> <li>c) die Organe der Feuerpolizei und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.</li> </ol>	<p><b>Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p><b>Der Gemeinderat</b></p> <p>1. <b>bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde,</b></li> <li>b) <b>die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.</b></li> </ol> <p>2. <b>ernennt oder wählt in freier Wahl:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,</b></li> <li>b) <b>die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.</b></li> </ol> <p>3. <b>ernennt oder stellt an:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,</b></li> <li>b) <b>die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär, vorbehältlich der Zustimmung durch die Schulpflege,</b></li> <li>c) <b>die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,</b></li> <li>d) <b>das übrige Gemeindepersonal, soweit dieses Recht nicht einem anderen Organ oder der Verwaltung übertragen ist.</b></li> </ol>	<p><b>Ziff. 1 lit. a:</b> § 51 Abs. 2 GG. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission muss zwingend dem Gemeinderat angehören.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> Die freie Wahl schliesst eine Wahl aus der Mitte des Gemeinderats nicht aus.</p> <p><b>Ziff. 2 lit. a und b:</b> Diese Personen werden grundsätzlich durch den Gemeinderat gewählt oder ernannt.</p> <p><b>Ziff. 3 lit. a:</b> § 52 Abs. 1, 3 GG. Die Schreiberin bzw. der Schreiber hat beratende Stimme. Betreffend Unvereinbarkeiten vgl. § 29 GPR.</p> <p><b>Ziff. 3 lit. b:</b> Gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 4 Volksschulgesetz (VSG) stellt die Schulpflege die Schulleitungen, die Lehrpersonen und das übrige Personal an. Gemäss Rücksprache mit dem Gemeindeamt wäre es zulässig, wenn der Gemeinderat die Anstellung der Schulsekretärin bzw. des Schulsekretärs vornehmen würde. Jedoch ist die Zustimmung der Schulpflege erforderlich. Im Sinne der Einheitsgemeinde soll die Rekrutierung weiterhin durch die Schulpflege erfolgen, die Anstellung dann aber dem Gemeinderat beantragen.</p> <p><b>Ziff. 3 lit. c:</b> § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG). Nimmt eine Gemeinde die Aufgaben der Feuerpolizei etc. zusammen mit anderen Gemeinden wahr, regelt die Rechtsgrundlage für die interkommunale Zusammenarbeit die Ernennung oder Anstellung der Organe.</p> <p>Die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes müssen nicht zwingend vom Gemeinderat ernannt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen).</p> <p><b>Ziff. 3 lit. d:</b> § 53 GG. Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Hat die Gemeinde keine eigenen Vorschriften erlassen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>6. den Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Dritten und der Beitritt zu Vereinen und Institutionen, sofern die finanziellen Auswirkungen die in Art. 21 festgelegten Kompetenzen nicht überschreiten;</p> <p>13. den Erlass und die Änderung von</p> <p>a) Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Ressorts und die vom Gemeinderat gewählten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse;</p> <p>b) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer Gemeindebehörde fallen;</p> <p>17. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, keine Delegation erfolgt oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;</p>	<p><b>Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,</li> <li>2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,</li> <li>3. unterstellte Kommissionen,</li> <li>4. die Organisation beratender Kommissionen,</li> <li>5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,</li> <li>7. Benützungsvorschriften und Gebührenerhebung für die Gemeindeliegenschaften und -grundstücke unter Beachtung der schulischen Interessen.</li> </ol>	<p>Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze – weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar Art. 13 nGO.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> §§ 48 Abs. 2, 49 Abs. 1 GG. Der Gemeinderat regelt seine Organisation.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> § 50 GG. Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln. Der Bestand der unterstellten Kommissionen muss in der nGO vorgesehen sein (vgl. Art. 41 nGO). Eigenständige Kommissionen regeln ihre Organisation selbst.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt und kann ihre Organisation regeln.</p> <p><b>Ziff. 5:</b> In der Regel kann die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte in einem Behördenerlass geregelt werden. Massgebend, ob die Aufgabenübertragung im Einzelfall in einem Behördenerlass oder Gemeinderlass zu regeln ist, bleibt jedoch das Kriterium der Wichtigkeit (§ 4 GG).</p> <p><b>Ziff. 6:</b> Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 13 nGO oder Art. 31 nGO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstsanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten, aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.</p>

		<p><b>Ziff. 7 neu:</b> Durch die beschlossene Zentralisierung sämtlicher Gemeindeligenschaften (Projekt „IMMO-rafz“), erscheint es sinnvoll, dass der Gemeinderat auch die entsprechenden Vorschriften erlassen kann.</p> <p>Bei Benützungsvorschriften handelt es sich um eine Recht setzende Tätigkeit und weniger um eine allgemeine Verwaltungsbefugnis, weshalb diese Ziffer, anstelle von Art. 26 Abs. 2 Ziff. 8 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, neu unter Art. 25 Ziff. 7 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates einzuordnen ist.</p>
--	--	---

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 19 Allgemeine Befugnisse</b></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Führung der Gemeinde. Er kann Zielvorgaben für die Verwaltungsabteilungen erlassen und sorgt für deren Einhaltung;</li> <li>2. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind;</li> <li>3. die Vornahme der dem Gemeinderat übertragenen Wahlen;</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung sowie der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;</li> <li>5. die Änderung der Gemeindegrenzen, wenn es sich um unüberbautes, nicht eingezontes Land handelt;</li> <li>7. die Anstellung und die Entlassung von Gemeindepersonal;</li> <li>8. die Schaffung von neuen und die Aufhebung bestehender Stellen (Stellenplan);</li> <li>9. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts</li> <li>10. die Unterstützung des Gemeindereferendums;</li> <li>11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;</li> <li>12. aufgehoben <sup>1)</sup></li> </ol>	<p><b>Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,</li> <li>2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden übertragenen Aufgaben,</li> <li>3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,</li> <li>4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</li> <li>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</li> <li>7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</li> <li>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,</li> <li>9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</li> </ol>	<p><i>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.</i></p> <p><b>Abs. 1:</b> <i>Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen. Nicht delegierbar sind Aufgaben von grundsätzlicher - insbesondere politischer - Bedeutung; hierfür ist die Gesamtbehörde zuständig. In der nGO können weitere Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 verschoben werden. D.h. dass diese Aufgabe in der Gemeinde nicht delegiert werden darf. Zulässig wäre auch, sämtliche Befugnisse von Abs. 2 in Abs. 1 aufzuführen. Damit würde gemeindeautonom ein Delegationsverbot für allgemeine Verwaltungsbefugnisse auf Stufe nGO verankert.</i></p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 1:</b> <i>§ 48 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 GG. Die Budgetvorlage, die Jahresrechnung und besondere Abrechnungen [und der Geschäftsbericht] müssen vom Gemeinderat erstellt werden (§§ 101 Abs. 1, 128 Abs. 1, 112 Abs. 2, 134 Abs. 1 GG). Er trägt die Verantwortung für die Beantwortung von Anfragen (§ 17 GG) sowie die Einberufung, Leitung und Durchführung der Gemeindeversammlung (§§ 18 ff. GG). Mit der Aufsicht stellt der Gemeinderat die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sicher.</i></p>



<p>14. den Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons;</p> <p>15. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen;</p> <p>16. die Festsetzung der Tarife der Gemeindewerke auf Grund der Werkreglemente;</p> <p>18. die rechtskräftige Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.</p>	<p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</li> <li>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>4. die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,</li> <li>5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</li> <li>6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</li> <li>7. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,</li> <li><del>8. Benützungsvorschriften und Gebührenerhebung für die Gemeindeligenschaften und -grundstücke unter Beachtung der schulischen Interessen;</del></li> <li>8. Festsetzung, Aufhebung und Änderung von Bau- und Niveaulinien.</li> </ol>	<p><i>Unter die politische Aufsicht des Gemeinderats fallen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die subsidiäre Durchgriffs-Aufsicht über die Verwaltung (sogenannter Selbsteintritt),</li> <li>- die Dienstaufsicht gegenüber den vom Gemeinderat unmittelbar delegierten Stellen,</li> <li>- die Aufsichtsorganisation wie z.B. Sicherstellung eines IKS (Bestand und Geeignetheit), Aufsichtskonzept mit notwendigen Aufsichtsregelungen sowie organisatorische und technische Anforderungen.</li> </ul> <p><b>Abs. 1 Ziff. 2:</b> Dem Gemeinderat kommt die politische Verantwortung für den Gemeindehaushalt zu. Die operative Leitung kann delegiert werden.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 3:</b> § 48 Abs. 3 GG. Die subsidiäre Generalkompetenz kommt nur bei Regelungslücken zum Tragen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 4:</b> Der Gemeinderat verfasst den Beleuchtenden Bericht für Geschäfte, über die an der Urne oder in der Gemeindeversammlung abgestimmt wird (§ 64 GPR, § 19 GG).</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 5:</b> Es geht um die Regelung der Zeichnungsberechtigung (Unterschriftenregelung) zur Vertretung nach aussen (vgl. Abs. 2 Ziff. 2).</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 6:</b> Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der nGO festgelegt. Für die Publikation mit elektronischen Mitteln vgl. § 1 Gemeindeverordnung.</p> <p><i>Nicht zweckmässig erscheint die heutige Regelung, wonach das amtliche Publikationsorgan in der GO (Art. 24) festgehalten ist.</i></p>
--	--	--

**Abs. 1 Ziff. 7:** Die Festlegung der Zahl der Mitglieder durch den Gemeinderat (vgl. Art. 47 nGO) hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

**Abs. 1 Ziff. 8:** Art. 21 Abs. 1 KV. In  $\frac{3}{4}$  der Versammlungsgemeinden entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Diese Kompetenzzuweisung hat sich in der Praxis bewährt, weil das gesamte Verfahren bei derselben Behörde liegt. Dies soll auch in Zukunft so bleiben.

**Abs. 1 Ziff. 9:** Art. 33 Abs. 4 KV.

**Abs. 2:** Die Befugnisse nach Abs. 2 sind grundsätzlich in einem gewissen Umfang an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates, an Gemeindeangestellte oder unterstellte Kommissionen delegierbar. Die Delegation muss in einem Erlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d.h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentliche Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung. Im Übrigen sind die Vorgaben nach §§ 44, 45, 50 GG zu beachten. Der Gemeinderat trägt die Organisationsverantwortung (§ 49 Abs. 2 GG, vgl. Kommentar vor Abs. 1).

**Abs. 2 Ziff. 2:** Die "Aussenpolitik" nach § 48 Abs. 4 GG ist nicht delegierbar. Die Vertretungsbefugnis nach aussen mit Zeichnungsrecht ist jedoch delegierbar. Die Regelung der Zeichnungsberechtigung ist undelegierbar dem Gemeinderat vorbehalten (vgl. Abs. 1 Ziff. 5).

**Abs. 2 Ziff. 4:** Die Kompetenz für die Stellenschaffung ist ein wesentlicher Teil der Führung einer Gemeinde. Es ist für die Exekutivbehörden sehr wichtig, flexibel auf neue rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen reagieren zu können. Eine Verlagerung dieser Kompetenz vom Gemeinderat zur Gemeindeversammlung ist daher nicht angebracht und würde auch der aktuell gültigen Regelung widersprechen (vgl. Art. 19 Ziff. 8 GO).

*Die Anstellung von Personal ist bei den Kompetenzen des Gemeinderats und der Schulpflege geregelt. Die Behörden sind für die Anstellung und Kündigung und auch die Stellenschaffungen in ihrem Bereich zuständig. In ihrer Verantwortung können sie sicherstellen, dass die Verwaltung die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann.*

*Es erscheint zweckmässig, dass der Gemeinderat Stellen schaffen kann. Insbesondere soll er diejenigen Stellen schaffen können, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin in der bestehenden Qualität erfüllt werden können.*

*Die Stellenschaffungskompetenz hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll deshalb auch in der nGO in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen.*

*Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Letztere ist die Befugnis zur Anstellung einer bestimmten Person für eine bereits geschaffene Stelle. Für die Anstellung ist grundsätzlich die Exekutive zuständig.*

*Der Ausdruck "eine andere Gemeindebehörde" soll auf die Stellenschaffungskompetenzen der Schulpflege hinweisen.*

*Die Stellenschaffungskompetenz im Bereich des Alters- und Pflegeheims Peteracker soll weiterhin beim Gemeinderat und nicht bei der Sozialbehörde liegen.*

**Abs. 2 Ziff. 5:** *In der Vielzahl von Gebietsänderungen handelt es sich bloss um geringfügige Grenzänderungen einzelner oder weniger Parzellen infolge übergeordneter Infrastrukturprojekte. Verträge über solche Gebietsänderungen sollen vom Gemeinderat beschlossen werden können. Über erhebliche Gebietsänderungen findet eine Urnenabstimmung statt (vgl. Art. 9 Ziff. 7 nGO).*

**Abs. 2 Ziff. 6:** Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne (Art. 9 Ziff. 5 nGO) oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen (Art. 15 Ziff. 4 nGO), ist der Gemeinderat zuständig. Der Vorbehalt der Zuständigkeit einer anderen Gemeindebehörde bezieht sich insbesondere auf die Schulpflege (vgl. Art. 32 Ziff. 9 nGO).

**Abs. 2 Ziff. 7:** Dienstaufsicht und Weisungsrechte lassen sich delegieren. Vorbehalten bleibt Abs. 1 Ziff. 1.

**Abs. 2 Ziff. 8 alt:** Durch die beschlossene Zentralisierung sämtlicher Gemeindeliegenschaften (Projekt „IM-MOrafz“), erscheint es sinnvoll, dass der Gemeinderat auch die entsprechenden Vorschriften erlassen kann.

Bei Benützungsvorschriften handelt es sich um eine Recht setzende Tätigkeit und weniger um eine allgemeine Verwaltungsbefugnis, weshalb diese Ziffer, anstelle von Art. 26 Abs. 2 Ziff. 8 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, neu unter Art. 25 Ziff. 7 Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates einzuordnen ist.

**Abs. 2 Ziff. 8:** Mit der Aufnahme dieser Bestimmung ist in Zukunft gewährleistet, dass sämtliche Baulinien-Vorlagen in der Kompetenz des Gemeinderates liegen. Baulinien sind gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz Teil der Nutzungsplanung. Ohne entsprechende Regelung in der nGO, würden diese automatisch in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Gerade bei Bauvorhaben macht es Sinn, dass Baulinien rasch und unkompliziert durch den Gemeinderat festgesetzt, geändert oder aufgehoben werden können. Die betroffenen Grundeigentümer/innen werden dabei selbstverständlich stets miteinbezogen.

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 21 Finanzielle Kompetenzen</b></p> <p>Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt:</p> <p>1. In ausschliesslicher Kompetenz über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben oder Einnahmeausfällen in folgendem Umfang:</p> <p>a) einmalige Ausgaben, finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien und die Stellung von Kautionen bis Fr. 150'000 im Einzelfall, jedoch insgesamt Fr. 300'000 pro Jahr;</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben und Defizitgarantien im Betrag bis höchstens Fr. 40'000, jedoch insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr;</p> <p>c) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und von Spezialbeschlüssen der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.</p> <p>2. Der Gemeinderat beschliesst über:</p> <p>a) die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen im Einzelfall Fr. 150'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 40'000 nicht übersteigen;</p>	<p><b>Art. 27 Finanzbefugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <p>1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,</p> <p>2. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 200'000 Franken für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken für einen bestimmten Zweck,</p> <p>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 300'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 100'000 Franken im Jahr,</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist ausgeschlossen.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 1:</b> § 96 Abs. 1 GG.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 2:</b> Mit dieser neuen Bestimmung soll die Gemeindeversammlung von „pro-Forma“-Geschäften entlastet werden. Die Rechnungsprüfungskommission prüft diese Geschäfte weiterhin.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang an Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindeangestellte und unterstellte Kommissionen delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Behörde ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch zulässig. Im gemeindeinternen Delegationserlass, der die Aufgabenübertragung massschneidert, sind die übertragenen Befugnisse bestimmt und beschränkt auszugestalten. Im Kanton Zürich kann z.B. der Regierungsrat 1/3 seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben an Verwaltungseinheiten oder Angestellte delegieren.</p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 1:</b> Der Gemeinderat beschliesst, was mit den auf Grund des Verpflichtungs- und Budgetkredits zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Er nimmt z.B. die Vergabe der Arbeiten vor und bezeichnet die Vertragspartner.</p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 2:</b> §§ 103, 105 GG. Der Gemeinderat bezeichnet die gebundenen Ausgaben und stellt sie im Budget ein.</p>

<p>b) die Veräusserung, den Tausch und den Erwerb von Grundeigentum sowie die Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte im Wert von höchstens Fr. 150'000 im Einzelfall;</p> <p>c) gebundene Ausgaben.</p>	<p>5. innerhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 500'000 Franken,</p> <p><del>5. den Erwerb, den Tausch und die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften innerhalb der Bauzone des Finanzvermögens im Wert bis und mit 500'000 Franken,</del></p> <p><del>6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit 500'000 Franken,</del></p> <p><del>7. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis und mit 500'000 Franken,</del></p> <p>6. ausserhalb der Bauzone im Finanzvermögen für den Erwerb, den Verkauf, den Tausch oder die Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken sowie die Einräumung/Begründung oder Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Wert bis und mit 200'000 Franken. <del>ausserhalb der Bauzone des Finanzvermögens sowie die Einräumung/Begründung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht im Bereich des Finanzvermögens bis und mit 200'000 Franken im Einzelfall.</del></p> <p>7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	<p><b>Abs. 2 Ziff. 3:</b> § 107 Abs. 1 lit. c GG. Der Gemeinderat soll über die Zuständigkeit verfügen, neue Ausgaben mit einem Verpflichtungskredit zu bewilligen. Der Verzicht auf eine Einnahme (Einnahmeausfall) ist wie eine Ausgabe zu behandeln, weil sie der Gemeinde Mittel entzieht. Die bewilligten neuen Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen. Von der Ausgabenbewilligungskompetenz ist der Ausgabenvollzug (Ziff. 1) zu unterscheiden.</p> <p><i>Der Gemeinderat schlägt vor, neu für im Budget enthaltene, neue einmalige Ausgaben die Kompetenz bis und mit 200'000 Franken (aktuell 150'000 Franken) zu erhalten, wobei der Betrag für wiederkehrende Ausgaben gleich bleiben soll wie heute. Dies gibt dem Gemeinderat einen grösseren Handlungs- und Entscheidungsspielraum. Durch die Behandlung und Genehmigung des Budgets an der Gemeindeversammlung nimmt der Souverän jeweils Kenntnis von den geplanten Ausgaben und den damit verbundenen Ausgabenkompetenzen.</i></p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 4:</b> § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue Ausgaben bewilligen, sofern dies in der nGO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt um die vom Gemeinderat ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren.</p>
--	--	--

		<p><b>Abs. 2 Ziff. 5 und 6 neu:</b> Der Gemeinderat erachtet es als zweckmässig, dass er für den Erwerb, Tausch, Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens eine gewisse finanzielle Kompetenz besitzt und so flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen kann.</p> <p>Zudem soll, analog der Kompetenz der Gemeindeversammlung, zwischen Bauland und Landwirtschaftsland unterschieden werden.</p> <p>Die Kompetenz des Gemeinderates für den Erwerb, Verkauf, Tausch oder Investition in/von Liegenschaften und Grundstücken soll innerhalb der Bauzone bis und mit 500'000 Franken und ausserhalb der Bauzone bis und mit 200'000 Franken liegen (vgl. Art. 16 Ziff. 8 und 9 nGO, Finanzbefugnisse Gemeindeversammlung).</p> <p>Zudem soll, analog der Kompetenz der Gemeindeversammlung, zwischen Bauland und Landwirtschaftsland unterschieden werden.</p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 7:</b> § 117 Abs. 1 GG.</p>
--	--	---

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 23 Berichtswesen</b></p> <p>Mit der Einführung von Globalbudgets/Zielvorgaben erstellt der Gemeinderat jährlich zuhanden der Öffentlichkeit einen Bericht über die Grundsätze und Ziele seiner Politik mit der Finanzplanung. Ebenso erstattet er jährlich Bericht über die im vergangenen Jahr erreichten Ziele bzw. erledigten Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere mit Darstellung der gebundenen Ausgaben von über Fr. 150'000.</p>		<p><i>Neu in Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse nGO, geregelt.</i></p>
<p><b>Art. 24 Publikationen</b></p> <p>Bekanntmachungen der Gemeinden haben insbesondere in den amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt des Kantons Zürich, Anschlagkasten beim Gemeindehaus) zu erfolgen.</p> <p>Beschlüsse des Gemeinderates von allgemeinem Interesse sind in Auszügen zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenverteilung im Gemeinderat und die Ziele der Amtsdauer.</p>		<p><i>Neu in Art. 26 Abs. 1 Ziff. 6, Allgemeine Verwaltungsbefugnisse nGO, geregelt.</i></p>



bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 25 Ressorts</b></p> <p>Die Tätigkeitsgebiete des Gemeinderates werden in folgende Ressorts gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidial Leitung Legislative, Exekutive und Wahlbüro, Personal, Organisation, Information, Repräsentation, Kultur</li> <li>• Schule Schulwesen, Kinder- und Jugendfragen, Prävention</li> <li>• Finanzen Steuern, Gebühren, Rechnungswesen, Investitionsplanung, Finanzplan</li> <li>• Hochbau Bau- und Feuerpolizei, Vermessung, Denkmalpflege, Planung, Antennenanlage, Reklamewesen, Quartierplanung</li> <li>• Sicherheit Schiesswesen, Militär, Feuerwehr, Zivilschutz, Orts- und Gewerbepolizei, Ziviles Gemeindeführungsorgan</li> <li>• Soziales Fürsorge, Zusatzleistungen, Suchtprobleme, Alimentenbevorschussung, Asylwesen und Altersfragen <sup>1)</sup></li> </ul>		<p><i>Neu in Art. 17, Geschäftsführung nGO, geregelt. Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der nGO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderates zu regeln (vgl. Kommentar Art. 1 nGO). Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.</i></p>

- **Gesundheit**  
Lebensmittelkontrolle, Gesundheitspolizei, Krankenpflege/Spitex, Altersbetreuung, Alters- und Pflegeheim, Spitäler, Krankenheime, Friedhof
- **Werke**  
Wasserversorgung, Abwasser, Entsorgung, öffentliche Gewässer, Umweltschutz, Lufthygiene, Strassen, Strassenbeleuchtung, öffentlicher Verkehr
- **Liegenschaften**  
Gemeindeliiegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen, Schwimmbad
- **Forst- und Landwirtschaft**  
Forstbetrieb, Pachtland, Landwirtschaft, Flurstrassen, Wärmeverbund, Naturschutz, Kiesgruben/Deponien, Flurpolizei, Jagd- und Fischerei, Tierschutz

Das Nähere, insbesondere die Abgrenzung und genaue Umschreibung der Aufgaben, regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung. Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben zwischen den Ressorts abtauschen; er bestimmt auch über die Ressortzuteilung neuer Aufgaben.

<b>bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)</b>	<b>neue Gemeindeordnung (nGO)</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>Art. 26 Ressortvorsteher</b></p> <p>Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem oder mehreren Ressorts vor.</p> <p>Für jedes Ressort wird ein Stellvertreter bezeichnet.</p> <p>Der Gemeinderat teilt für jede Amtsperiode die Ressorts zu. Dabei achtet er auf eine ausgewogene Arbeitsbelastung innerhalb der Behörde. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.</p> <p>Im Fall der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in der Stellung des Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.</p>		<p><i>Neu in Art. 25 Ziff. 1, Rechtsetzungsbefugnisse nGO, geregelt.</i></p>
<p><b>Art. 27 Voranschlag / Jahresrechnung</b></p> <p>Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontorahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.</p>		<p><i>Neu in § 85 GG, § 6 VGG Anhang 1 Ziff. 2, geregelt.</i></p>
<p><b>Art. 28 Globalbudgets</b></p> <p>Für bestimmte Verwaltungsabteilungen sowie deren Untereinheiten und Betriebe können im Rahmen des kantonalen Rechts Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.</p>		<p><i>Neu in § 100 GG geregelt.</i></p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<b>V Spezialverwaltungsbehörden</b>	<b>3. Eigenständige Kommissionen</b>	<i>Eigenständige Kommissionen entsprechen weitgehend den früheren Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Diese kommt bis zur Revision der GO die Stellung einer eigenständigen Kommission zu.</i>
<b>a) Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen</b>		
<b>Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen</b>  Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen haben auf dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet umfassende Kompetenzen. Sie können weitere in ihr Aufgabengebiet fallende Aufgaben zur Erledigung übernehmen.		<i>Neu in § 51 GG geregelt.</i>
<b>Art. 31 Geschäftsführung</b>  Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde. Sie versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.  Sie können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden. In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt ein Mitglied der Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen den Vorsitz. Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.		<i>Neu in Art. 17, Geschäftsführung nGO, geregelt. Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der nGO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind.</i>

<b>bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)</b>	<b>neue Gemeindeordnung (nGO)</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p><b>Art. 33 Sekretariate</b></p> <p>Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme. Das Schulsekretariat wird von der Schulpflege bezeichnet und untersteht dem Schulpräsidenten.</p> <p>Die Sekretäre unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.</p>		<p><i>Gemäss MuGO ist hierzu keine spezielle Regelung in der nGO vorgesehen.</i></p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<b>Schulpflege</b>	<b>3.1 Schulpflege</b>	§§ 54 ff. GG, Schulgesetzgebung. Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Schulgesetzgebung (§56 Abs. 1 GG). Sieht das GG keine speziellen Regelungen zur Schulpflege vor, sind die Regelungen über eigenständige Kommissionen zu beachten (§ 56 Abs. 3 GG).
<b>Art. 34 Zusammensetzung</b>  Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst. <sup>1)</sup>	<b>Art. 28 Zusammensetzung</b>  <sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.  <sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.  <sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	<b>Abs. 1:</b> § 55 Abs. 1 GG. Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Schulpräsidentin bzw. Schulpräsident einzusetzen. Die Schulpflege hat mindestens fünf Mitglieder. Eine gerade Zahl ist zulässig. Allerdings entstehen in diesem Fall eher Pattsituationen, die mittels Stichentscheid der Präsidentin bzw. des Präsidenten gelöst werden müssen. Damit kommt dieser bzw. diesem mehr Bedeutung zu.  <b>Abs. 2:</b> Die Bestimmung sind im Zusammenhang mit Art. 6 Ziff. 1 nGO zu lesen.
<b>Art. 35 Allgemeine Aufgaben</b>  Die Schulpflege besorgt das gesamte Schulwesen einschliesslich Kindergarten nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung unter Vorbehalt der Kompetenzen der Gesamtheit der Stimmberechtigten.	<b>Art. 29 Aufgaben</b>  Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	Art. 83, 115, 116 KV, § 56 GG. Die öffentliche Volksschule besteht aus der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe (§§ 4 ff. VSG). Die Gemeinden haben dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen (§ 27 Abs. 3 VSG, § 27 VSV). Die Gemeinden können auch öffentliche Sonderschulen führen (§§ 35 ff. VSG). Zu den übrigen Bildungseinrichtungen kann auf Sekundarstufe zusätzlich eine Kunst- und Sportschule als besondere Schule im Sinne von § 14 VSG gehören. Die Schulpflege kann die in § 42 Abs. 3 VSG aufgeführten Kompetenzen nicht an ein anderes Organ delegieren (§ 44 Abs. 2 VSV).

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 37 Wahlbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege wählt, ernennt oder stellt an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Lehrpersonen;</li> <li>b) die Schulleiter;</li> <li>c) den Schulsekretär;</li> <li>d) die Schulhausabwarte;</li> <li>e) den Schularzt;</li> <li>f) den Schulzahnarzt;</li> <li>g) die weiteren Angestellten im Schulbereich.</li> </ul>	<p><b>Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,</li> <li>2. die Lehrpersonen,</li> <li>3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,</li> <li>4. die weiteren Angestellten im pädagogischen Bereich.</li> </ol>	<p><b>Allgemeines:</b> Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter sowie Lehrerinnen bzw. Lehrer, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden nach kantonalem Recht beschäftigt (§ 1 Lehrpersonalgesetz). Andere Lehrpersonen, die z.B. im Rahmen der Begabtenförderung (§ 5 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG) angestellt sind, stehen demgegenüber in einem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde. Die Anstellung wird in der Regel durch Verfügung begründet. Ausnahmen sind möglich und können durch Wahl, Ernennung oder durch Anstellung durch öffentlichrechtlichen Vertrag erfolgen.</p> <p><b>Ziff. 1:</b> § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> Das Gemeindeamt erachtet es im Sinne der Transparenz nach aussen als sinnvoll, wenn die Schulärztin bzw. der Schularzt separat aufgeführt werden.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Darunter fallen z.B. auch Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen bzw. Schulsozialarbeiter (§ 19 Abs. 1 Kinder und Jugendhilfegesetz), Betreuungspersonen gemäss § 27 VSV und Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen). In gewissen Gemeinden stellt die Schulpflege das Hauswarspersonals an, in anderen der Gemeinderat. Im Rahmen des Projektes „IMMOratz“ erfolgt die Anstellung des Hauswarspersonals ab 1. Januar 2020 durch den Gemeinderat.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 38 Rechtssetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;</li> <li>2. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule;</li> <li>3. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule;</li> <li>4. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.</li> </ol>	<p><b>Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. im Organisationsstatut,</li> <li>2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,</li> <li>3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,</li> <li>4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO,</li> <li>5. betreffend die Ordnung an den Schulen,</li> <li>6. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</li> </ol>	<p>Der Aufgabenbereich der Schulpflege wird in Art. 29 nGO umschrieben. Zur Abgrenzung von wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen vgl. Kommentar Art. 13 nGO.</p> <p><b>Ziff. 1:</b> Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut, das für alle geleiteten Schulen im Sinne von § 77 VSG innerhalb der Gemeinde gilt. Im Organisationsstatut sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern zu regeln (§§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 und 43 Abs. 1 VSG, §§ 41 und 65 VSV). Es darf nicht mit dem Organisationserlass der Schulpflege (Ziff. 3) verwechselt werden.</p> <p><b>Ziff. 2:</b> An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen ist (§ 45 VSG, §§ 42 und 43 VSV, Art. 32 Ziff. 8 nGO). Insbesondere in Gemeinden mit mehreren geleiteten Schulen können von der Schulpflege festgelegte Rahmenbedingungen bzw. Leitlinien oder Leitsätze für den Erlass der Schulprogramme, die für die einzelnen Schulen und so auch für die Schulkonferenzen verbindlich sind, sinnvoll sein (§ 42 Abs. 2 VSV).</p> <p><b>Ziff. 3:</b> Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ebenso erlässt sie die Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden sowie unterstellten Kommissionen. Hierzu zählen z.B. auch Pflichtenhefte und Dienstweisungen an unterstellte Behörden und Personen.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Sofern die nGO vorsieht, dass Gemeindeangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können (vgl. Art. 21 nGO), regelt ein Erlass die delegierten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse (§ 45 Abs. 2 GG).</p>



bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Der Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben;</li> <li>2. die Aufsicht über die gesamte Volksschule und über den Kindergarten in der Gemeinde;</li> <li>3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse;</li> <li>4. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitstellen zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan;</li> <li>5. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;</li> <li>6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</li> <li>7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;</li> <li>8. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.</li> </ol>	<p><b>Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</li> <li>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</li> <li>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeitstellen zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</li> </ol>	<p><b>Ziff. 1:</b> Nach § 56 GG werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulgesetzgebung bestimmt. Gemeint sind damit insbesondere Art. 83 Abs. 2, 115 und 116 KV, das Bildungsgesetz (LS 410.1), das VSG samt den dazugehörigen Verordnungen und das Lehrpersonalgesetz samt Verordnung. Zusätzlich ist die Schulpflege grundsätzlich auch zuständig für den Schulpsychologischen Dienst, den Schulärztlichen Dienst, die Schulzahnpflege und den Verkehrskundeunterricht (§§ 19, 20 VSG, §§ 15 bis 18 VSV und §§ 49 bis 51 Gesundheitsgesetz, § 18 Abs. 1 lit. e Polizeiorganisationsgesetz).</p> <p><b>Ziff. 3:</b> Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten (§ 42 Abs. 1 Satz 3 VSG), die einzelne geleitete Schule hingegen durch die Schulleitung (Art. 35 Abs. 3 nGO).</p> <p><b>Ziff. 5:</b> § 42 VSG. Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen (§ 77 VSG). Die Schulpflege bezeichnet die Schulen (§ 42 Abs. 1 Satz 1 VSG). Auf der Sekundarstufe legt die Schulpflege einheitlich die Abteilungen fest (§ 6 Abs. 4 VSV). Ebenso ist sie für die Qualitätssicherung an den Schulen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulkonferenz und der kantonalen Fachstelle für Schulbeurteilung zuständig, wobei der Bildungsrat die Qualitätsstandards festlegt (§§ 47 bis 49 VSG, §§ 47 bis 53 VSV). Der Kindergarten ist als Kindergartenstufe Teil der öffentlichen Volksschule (§ 4 VSG). Der Vorbehalt der Zuständigkeit eines anderen Organs bezieht sich insbesondere auf die Bildungsdirektion (§ 73 VSG), die Schulleitung und die Schulkonferenz.</p>

8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

**Ziff. 6.:** Die Schulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse (siehe Art. 33 nGO) berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.

Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz). Die Gemeinden haben im Bereich der Freifächer gewisse Gestaltungsfreiheiten. Im Weiteren kann die Gemeinde z.B. Stellen für Lehrpersonen im Rahmen der betreuten Aufgabenstunden (§ 17 VSG), des freiwilligen Schulsports (§ 18 VSG), der Schulsozialarbeit oder von sonderpädagogischen Massnahmen (§ 34 Abs. 2 VSG) schaffen. Unter übrige Stellen im Schulbereich fallen z.B. Therapeutin bzw. Therapeut, Logopädin bzw. Logopäde, Schulverwalterin bzw. Schulverwalter (Schulsekretärin bzw. Schulsekretär), Betreuungspersonen gemäss § 27 Abs. 2 VSG oder Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (§ 12 ff. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen).

**Ziff. 7:** Der Kanton ist zuständig für die Zuteilung der Anzahl Stellen für Lehrpersonen in Vollzeiteinheiten auf die einzelnen Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz]). Der Schulpflege kommt die Kompetenz zu, in einem Stellenplan die Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen aufzuteilen (§ 3 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz). Die Schaffung von weiteren Stellen im Schulbereich, richtet sich nach Ziff. 6 bzw. Art. 15 Ziff. 5 nGO.

**Ziff. 8:** § 42 Abs. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV.

**Ziff. 9:** Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die an der Urne (Art. 9 Ziff. 5 nGO) oder von der Gemeindeversammlung bewilligt werden müssen (Art. 15 Ziff. 4 nGO), ist im Schulbereich die Schulpflege zuständig.

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 39 Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>Die Schulpflege beschliesst im Rahmen der sachlichen Kompetenzen:</p> <p>1. In ausschliesslicher Kompetenz über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben im Schulbereich in folgendem Umfang:</p> <p>a) einmalige Ausgaben, finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, die Eingehung einmaliger Defizitgarantien, Verzicht auf Einnahmen und die Stellung von Kautionen bis 150'000 Franken im Einzelfall, jedoch insgesamt 300'000 Franken pro Jahr;</p> <p>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben und Defizitgarantien im Betrag bis höchstens 40'000 Franken, jedoch insgesamt 100'000 Franken pro Jahr;</p> <p>c) die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen im Einzelfall 150'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 40'000 Franken nicht übersteigen;</p> <p>d) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>2. Gebundene Ausgaben.</p>	<p><b>Art. 33 Finanzbefugnisse</b></p> <p><b><sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</b></p> <p>1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 300'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken für einen bestimmten Zweck höchstens bis und mit 100'000 Franken im Jahr.</p> <p><b><sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</b></p> <p>1. der Ausgabenvollzug,</p> <p>2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,</p> <p>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 150'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 40'000 Franken, für einen bestimmten Zweck.</p>	<p>§§ 56 Abs. 2 und 107 Abs. 1 lit. d GG. Die Finanzbefugnisse der Schulpflege sind in der nGO zu regeln.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege im Kollegium fällen, eine Delegation ist nicht möglich.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 1:</b> § 104 Abs. 2 GG. Soll die Schulpflege über die Kompetenz verfügen, ausserhalb des Budgets neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen, so büsst der Gemeinderat seine Fähigkeit, den Gesamthaushalt über das Budget zu steuern insofern ein, als ohne seinen Einfluss das Budget überschritten wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Kommission die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets eingeräumt werden soll. Allenfalls ist diese Kompetenz nur mit Bezug auf einmalige Ausgaben einzuräumen. Die betragsmässigen Limiten für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets sind niedrig zu halten. Die Begrenzung auf einen jährlichen Höchstbetrag (sog. Plafond) ist unbedingt erforderlich.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Befugnisse nach Abs. 2 sind in einem gewissen Umfang delegierbar. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall nicht die Finanzbefugnisse der Schulpflege ausgehöhlt werden. Eine massvolle und stufengerechte Delegation ist jedoch möglich. Die konkrete Ausgestaltung der Delegation ist in einem Erlass zu regeln.</p>

		<p><b>Abs. 2 Ziff. 1:</b> Eine eigenständige Kommission (§ 51 GG) verfügt auch ohne Bestimmung in der nGO über die Kompetenz zum Ausgabenvollzug in ihrem Aufgabenbereich. Die Schulpflege beschliesst, was mit den aufgrund des Verpflichtungs- und Budgetkredits in ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mitteln geschehen soll. Die Schulpflege ist gemäss § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG auch für die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über deren Verwendung zuständig.</p> <p><b>Abs. 2 Ziff. 3:</b> Die Kompetenzlimiten der Schulpflege für im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben sind niedriger als diejenigen des Gemeinderates (bis und mit 200'000 Franken). Deshalb hat die Schulpflege für Beiträge, welche ihre Kompetenzlimite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Gemeinderats liegen, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.</p>
--	--	---

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 41 Mitberatung der Schulleitungen und der Lehrpersonen</b></p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter pro Schuleinheit, der Gesamtkonventspräsident als Vertreter der Lehrerschaft und der Schulsekretär mit beratender Stimme teil.</p>	<p><b>Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</b></p> <p><sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit und eine Lehrperson der gesamten Schule mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> § 42 Abs. 5 VSG. Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der nGO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann - als die den Lehrpersonen und den Schulleitungen vorgesetzte Behörde - einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.</p> <p>Aus Gründen der Transparenz kann, gemäss Rücksprache mit dem Gemeindeamt, der erwähnte Passus, wonach das Teilnahmerecht der Schulleiter/innen und Lehrpersonen für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen wird (Art. 34 Abs. 1 letzter Satz), in der nGO aufgeführt werden.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär ist in der Regel zugleich Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil. Der Schulverwaltung (dem Schulsekretariat) können bestimmte organisatorische und administrative Aufgaben im Rahmen des Volksschulrechts übertragen werden. Dies ist in einem Behördenerlass und nicht in der nGO zu regeln (§ 46 Abs. 2 VSG).</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 40 Kompetenzdelegation an die Schulleitungen</b></p> <p>In den Schulen der Gemeinde Rafz kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren erprobt werden. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal;</li> <li>2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen;</li> <li>3. Entscheide über das Absenzenwesen;</li> <li>4. Entscheide über die Schulorganisation;</li> <li>5. Finanzielle Befugnisse: im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang (pro Schuleinheit): <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 4'000 im Jahr;</li> <li>- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2'000 im Jahr.</li> </ul> </li> </ol> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p><b>Art. 35 Schulleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p><sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p><sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Umschreibung der Zuständigkeit gemäss § 44 Abs. 1 VSG.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Schulpflege erlässt das Organisationsstatut (Art. 31 Ziff. 1 nGO). Auf dieser Stufe bzw. im Funktionsdiagramm ist zu regeln, welche Aufgaben (z.B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (sog. Aufgaben zur selbständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbefugnisse) der Schulleitung und der Schulpflege zukommen. Unter den zwingend der Schulpflege und der Schulleitung zukommenden Aufgaben und Kompetenzen fallen diejenigen, die bereits gemäss dem Wortlaut der Volksschulgesetzgebung in die Zuständigkeit der Schulpflege oder der Schulleitung fallen (§§ 42 Abs. 3, 44 Abs. 2 VSG, §§ 44 Abs. 2 Satz 1, 45 Abs. 1 VSV). Dazu kommen jene Aufgaben und Kompetenzen, die die Schulpflege - sofern delegierbar - im Organisationsstatut bzw. im Funktionsdiagramm der Schulleitung überträgt. Bei den in den §§ 42, 44 VSG namentlich erwähnten Aufgaben grenzt das VSG die Entscheidungsbefugnisse zwischen der Schulpflege und der Schulleitung abschliessend ab; sie können nicht delegiert werden. § 46 Abs. 1 VSG lässt lediglich die Delegation von administrativen und organisatorischen Aufgaben, nicht aber von Entscheidungsbefugnissen zu. In finanzieller Hinsicht kommt der Schulleitung die Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel zu (sog. Ausgabenvollzug, §44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG).</p> <p><b>Abs. 3:</b> Der Vorbehalt der übergeordneten Befugnis der Schulpflege ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 3 VSG, wonach die Schulpflege die Schulen nach aussen vertritt (vgl. Art. 32 Ziff. 3 nGO).</p>

		<p><b>Abs. 4:</b> Jede Schulleitung ist befugt, Anträge an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege hat diese Anträge zu behandeln.</p> <p><b>Abs. 5:</b> Eine Anordnung der Schulleitung, nicht aber deren Begründung, muss schriftlich erfolgen und den Hinweis enthalten, dass innert 10 Tagen schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden kann (§ 74 VSG, § 75 VSV).</p>
--	--	---

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
	<p><b>Art. 36 Schulkonferenz</b></p> <p><sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Seit 1. August 2017 gehören der Schulkonferenz die Schulleitung und alle Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 35% an der entsprechenden Schule an (§ 46 Abs. 1 VSV). Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten (§ 1 Lehrpersonalgesetz). Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46, 47 ff. VSV geregelt. Das Schulprogramm ist von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen (§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 VSG, § 42 Abs. 2 VSV, Art. 32 Ziff. 8 nGO). Die Schulpflege kann auch Rahmenbedingungen für das Schulprogramm festlegen (Art. 31 Ziff. 2 nGO).</p> <p><b>Abs. 3:</b> Die Schulkonferenz kann insbesondere Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen (§ 45 Abs. 3 VSG).</p>
<p><b>Sozialbehörde</b></p>	<p><b>3.2 Sozialbehörde</b></p>	<p>Die Gemeinde kann eigenständige Kommissionen einsetzen. § 51 GG genügt nicht als Rechtsgrundlage für die Bildung einer eigenständigen Kommission. Es ist zudem deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in der nGO zu regeln.</p>
<p><b>Art. 42 Zusammensetzung</b></p> <p>Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt; ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Präsidentin bzw. Präsident. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. <sup>1)</sup></p>	<p><b>Art. 37 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> § 51 Abs. 2 GG. Es ist die Bezeichnung der Kommission und die Anzahl Mitglieder ohne Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen.</p> <p>Eine eigenständige Kommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (inkl. Präsidentin bzw. Präsident, die bzw. der dem Gemeinderat angehört und grundsätzlich von diesem aus seiner Mitte gewählt wird, Art. 24 Ziff. 1 lit. a nGO). Zur Wahl der Mitglieder vgl. Art. 6 Ziff. 3 nGO.</p>



bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 43 Aufgaben</b></p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Fürsorge- und Asylwesen und ist für die strategische Führung des Alters- und Pflegeheims verantwortlich. Zudem vertritt die Kommission die Interessen der Gemeinde in regionalen Verbänden des Gesundheitswesens. <sup>1)</sup></p> <p>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. <sup>1)</sup></p>	<p><b>Art. 38 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialbehörde besorgt eigenständig <del>das Sozialwesen, insbesondere:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen,</li> <li>2. die ordentlichen Aufgaben im Asylwesen,</li> <li><del>3. weitere Aufgaben im Bereich Gesellschaft.</del></li> <li>3. die Vertretung der Gemeinde in sozialen und gesundheitlichen Institutionen sowie zu Altersthemen.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Sozialbehörde ist zudem für die strategische Führung, Leitung und Beaufsichtigung des Alters- und Pflegeheims, <del>soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</del> verantwortlich.</p>	<p>Die Aufgaben und der Handlungsbereich, in dem die Sozialbehörde als eigenständige Kommission tätig ist, werden in diesem Artikel beschreiben. Ergibt sich der Aufgabenbereich aus dem übergeordneten Recht, muss diese Bestimmung nicht denselben Detaillierungsgrad bei der Umschreibung der Aufgabe erreichen und es kann auf die für die Kommission wesentlichen Rechtsgrundlagen hingewiesen werden.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 3 alt:</b> §51 Abs. 3 GG sieht vor, dass die GO die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse eigenständiger Kommissionen nach Art und Umfang genau festzulegen hat, wobei der Abgrenzung der Aufgaben von eigenständigen Kommissionen gegenüber anderen Behörden und der Gemeindeverwaltung besondere Beachtung zu schenken ist. Die GO müssen die Grundzüge des Bereichs der delegiert werden soll, klar umschrieben werden. Die wichtigsten Regelungen müssen damit in der GO vorhanden sein. Alleine die Aussage „weitere Aufgaben im Gesellschaftsbereich“, genügt diesen Anforderungen nicht.</p> <p><b>Abs. 1 Ziff. 3 neu:</b> Der Gemeinderat hat die Aufgaben deshalb entsprechend konkretisiert.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Aufgaben einer eigenständigen Kommission sind in der GO klar von den Aufgaben weiterer kommunaler Organe und Behörden abzugrenzen und hinreichend klar zu regeln. Für eine klare Regelung ist deshalb der Passus „soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind“ zu streichen.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
	<p><b>Art. 39 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,</li> <li>2. die Vertretung nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</li> <li>3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</li> <li>4. die Anstellung des Personals im Alters- und Pflegeheim,</li> <li>5. den Erlass von betrieblichen und organisatorischen Vorschriften im Alters- und Pflegeheim.</li> </ol>	<p><i>Die wichtigsten Verwaltungsbefugnisse der Sozialbehörde werden in Art. 39 näher umschrieben.</i></p> <p><i>Siehe Stellungnahme GR zu Art. 26 Abs. 2 Ziff. 4 nGO, weshalb Verzicht auf Stellenschaffungskompetenz der Sozialbehörde im Alters- und Pflegeheim Peteracker.</i></p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 44 Finanzielle Befugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden und Organe zuständig sind;</li> <li>2. gebundene Ausgaben;</li> <li>3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einmalige Ausgaben bis 30'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 70'000 Franken im Jahr; <sup>1)</sup></li> <li>b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 35'000 Franken im Jahr. <sup>1)</sup></li> </ol> </li> </ol>	<p><b>Art. 40 Finanzbefugnisse</b></p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Ausgabenvollzug,</li> <li>2. gebundene Ausgaben,</li> <li>3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 100'000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck,</li> <li>4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis und mit 30'000 Franken für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit 90'000 Franken im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 20'000 Franken für einen bestimmten Zweck höchstens bis und mit 40'000 Franken im Jahr.</li> </ol>	<p>§ 107 Abs. 2 GG.</p> <p><b>Ziff. 1 und 2:</b> In ihrem Aufgabenbereich ist eine eigenständige Kommission für den Ausgabenvollzug und gebundene Ausgaben auch ohne entsprechende ausdrückliche Regelung in der nGO zuständig (§ 51 Abs. 1 GG).</p> <p><b>Ziff. 3 und 4:</b> Einer eigenständigen Kommission kann die Zuständigkeit für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten eingeräumt werden, es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu.</p> <p>Sind die Kompetenzlimiten der eigenständigen Kommission niedriger als diejenigen des Gemeinderats, stellt sie für Beträge, welche ihre Kompetenzlimite überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Gemeinderats liegen, dem Gemeinderat Antrag.</p> <p><b>Ziff. 3:</b> Neu sollen die Kompetenzen für im Budget enthaltene Ausgaben in der nGO klar ersichtlich sein.</p> <p><b>Ziff. 4:</b> Leichte Anpassung bei den Kreditkompetenzen für im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit 30'000 Franken (unverändert, aktuell bis 30'000 Franken), höchstens pro Jahr bis und mit 90'000 Franken (aktuell bis 70'000 Franken) und bei wiederkehrenden Ausgaben bis und mit 20'000 Franken (unverändert, aktuell bis 20'000 Franken), höchstens 40'000 Franken (aktuell 35'000 Franken) pro Jahr.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
	<b>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</b>	
<b>b) Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse</b>	<b>1. Unterstellte Kommissionen</b>	<i>Die Gemeinde kann unterstellte Kommissionen bilden; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.</i>
<p><b>Art. 48 Planungs- und Energiekommission</b></p> <p>Die Planungs- und Energiekommission ist eine beratende Kommission. Der Gemeinderat legt die Mitgliederzahl (mindestens drei) fest und wählt die Mitglieder. Von Amtes wegen ist die Bauvorsteherin bzw. der Bauvorsteher Präsident der Kommission. <sup>1)</sup></p> <p>Die Kommission berät den Gemeinderat in Fragen und Anliegen betreffend der Orts-, Quartier- und Verkehrsplanung sowie des Energiestadt-Labels. <sup>1)</sup></p> <p>Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen. <sup>1)</sup></p>	<p><b>Art. 41 Unterstellte Kommissionen</b></p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Baukommission,</li> <li>b) Finanzkommission Finanzplanungskommission,</li> <li>c) Gesundheitskommission,</li> <li>d) Immobilienkommission,</li> <li>e) Kinder- und Jugendkommission,</li> <li>f) Kulturkommission,</li> <li>g) Ortsgeschichte- und Museumskommission,</li> <li>h) Planungs- und Energiekommission.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>§ 50 GG: Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der nGO. Ist in der nGO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der nGO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der nGO nachzuvollziehen.</p> <p>Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.</p> <p><b>Abs. 1:</b> Die „kann-Regelung“ lässt dem Gemeinderat die Wahl, ob er die unterstellten Kommissionen tatsächlich einsetzt; eine Verpflichtung besteht nicht.</p> <p>Neu sieht der Gemeinderat die Möglichkeit zur Einsetzung einer Bau-, Finanzplanungs-, Gesundheits- und Immobilienkommission vor.</p> <p>Die Kommission für Ortsgeschichte soll einheitlich benannt werden und deshalb die neue Bezeichnung „Ortsgeschichte- und Museumskommission“ erhalten.</p> <p>Die Schaffung einer Kulturkommission soll ebenfalls möglich sein.</p> <p>Die bisherigen Kinder- und Jugendkommission sowie die Planungs- und Energiekommission sollen bestehen bleiben.</p>

*Mit der Zunahme der Anzahl und Komplexität der kommunalen Aufgaben ist eine arbeitsteilige Dezentralisation der Aufgabenerfüllung aus Sicht des Gemeinderates unabdingbar. Diese kann darin bestehen, dass Sachverständige und beratende Kommissionen zur Entscheidungsvorbereitung beigezogen werden. Andererseits können Aufgaben zur selbständigen Erledigung an eigenständige oder unterstellte Kommissionen oder auch an Gemeindeangestellte übertragen werden. Das kantonale Gemeindegesetz geht davon aus, dass sich Kommissionen für die Erfüllung von wichtigen Aufgaben eignen, so etwa, wenn politisch relevante Entscheidungen anstehen oder solche mit grossen Ermessensspielräumen zu treffen sind.*

*Mit den unterstellten Kommissionen stehen dem Gemeinderat Gremien zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung, die er seinen Bedürfnissen gemäss ausgestalten kann und unter seiner Aufsicht stehen. Kommissionen verfügen weder über Rechtspersönlichkeit noch gelten sie im Unterschied zu eigenständigen Kommissionen als Gemeindeorgan im Sinne von § 5 GG.*

*Mit der Verankerung der Bezeichnung der unterstellten Kommissionen in der nGO steht lediglich fest, dass der Gemeinderat ermächtigt ist, diesen Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Eine Verpflichtung ist daraus nicht abzuleiten. Insofern kann der Gemeinderat bestimmen, ob er einer unterstellten Kommission Aufgaben dauernd zur Erledigung überträgt (ständige Kommission) oder Aufgaben zeitlich befristet zur Erfüllung delegiert (nicht ständige Kommission). Entsprechend kann der Gemeinderat die Kommissionen mit Beschluss auch wieder auflösen.*

		<p><b>Abs. 1 Buchst. b:</b> Für die Stimmberechtigten muss klar ersichtlich sein, von welcher Aufgabe sich der Gemeinderat entlasten will und der unterstellten Kommission übertragen möchte. Die Bezeichnung „Finanzkommission“ lässt nicht erkennen, welche Aufgabe der Gemeinderat beabsichtigt, dieser Kommission zu übertragen, denn sie lässt keine Rückschlüsse darauf zu, mit welchen Aufgaben der Gemeinderat inskünftig die Kommission beauftragen wird.</p> <p>Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, die Kommission in „Finanzplanungskommission“ umzubenennen. Somit sind die Aufgaben im Bereich der Finanzplanung klar erkennbar.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Der Gemeinderat muss in einem Behördenerslass die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kommission regeln. Dabei können der unterstellten Kommission mehr oder weniger Kompetenzen eingeräumt werden.</p>
--	--	---

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
Gemeindeordnung 2006 (bisher)	Gemeindeordnung 2019 (neu)	Bemerkungen
<b>VI Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle</b>	
<p><b>Art. 50 Zusammensetzung und Wahl</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p><b>Art. 42 Zusammensetzung</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</b></p>	<p><b>Abs. 1:</b> Es ist die Anzahl Mitglieder inkl. Präsidentin bzw. Präsident einzusetzen. Die RPK besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. a Ziff. 4 GPR, Art. 6 Ziff. 4 nGO). Betreffend Unvereinbarkeit vgl. § 26 Abs. 2 lit. b GPR.</p>
<p><b>Art. 51 Befugnisse</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p>	<p><b>Art. 43 Aufgaben</b></p> <p><b><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</b></p>	<p><b>Abs. 1:</b> § 59 GG. Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen. Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG).</p> <p><b>Abs. 2:</b> Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 52 Referenten, Aktenbeizug</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p><b>Art. 44 Herausgabe von Unterlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission muss der Gemeinderat angehört werden.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.</i></p> <p><i>Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</i></p> <p><b>Abs. 2:</b> Bei der Erarbeitung der MuGO durch das Gemeindeamt war es dem Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) ein Anliegen, diesen zusätzlichen Passus aufzuführen. Er dient der Transparenz und fördert die gute, gegenseitige Zusammenarbeit zwischen der RPK und dem Gemeinderat. Sollte die RPK bei Geschäften, welche dem Souverän (GV oder Urne) unterbreitet werden, ablehnender Haltung sein oder Änderungen beantragen, ist es zweckdienlich, wenn der Gemeinderat als antragstellende Behörde rechtzeitig davon Kenntnis hat und so die Möglichkeit besteht, das Geschäft nochmals vorzustellen oder zu den Bedenken der RPK Stellung nehmen zu können.</p> <p><b>Abs. 3:</b> Vgl. § 62 GG.</p>



bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 53 Fristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p><b>Art. 45 Prüfungsfristen</b></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><i>Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der nGO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK zu gewähren sind.</i></p> <p><i>Die Regelung dieser Prüfungsfristen könnte auch anders ausfallen, allerdings dürfen sie nicht zu kurz sein, weil der Prüfungsauftrag der RPK nicht vereitelt werden darf.</i></p>
	<p><b>Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p><i>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.</i></p> <p><b>Abs. 1:</b> §§ 143, 142 Abs. 2 GG.</p> <p><b>Abs. 2:</b> § 147 Abs. 1 GG.</p> <p><b>Abs. 3:</b> § 147 Abs. 2 und 3 GG.</p> <p><b>Abs. 4:</b> § 149 GG. Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Gemeinderat und die RPK gemeinsam den Revisionsdienstleister bestimmen (§ 149 Abs. 1 GG). Dies würde auch gelten, wenn die nGO keine Regelung über die Einsetzung der Prüfstelle enthält.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<b>VII Das Wahlbüro</b>	<b>3. Wahlbüro</b>	<i>Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat (§ 12 lit. d GPR).</i>
<b>Art. 54 Zusammensetzung</b>  Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den von der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt.  Der Gemeinderat bestimmt das Wahllokal und die Urnenöffnungszeiten.  Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.	<b>Art. 47 Zusammensetzung</b>  Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	§ 14 GPR. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros kann entweder vom Gemeinderat bestimmt oder in der nGO selbst festgelegt werden.  Dem Wahlbüro gehören mindestens 5 Mitglieder an. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor.  Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat (§ 14 Abs. 3 GPR). Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenerlass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen.  Zur Führung des Stimmregisters vgl. § 2 Abs. 2 VPR. Die Verantwortung für die korrekte Durchführung der Wahl oder Abstimmung trägt der Gemeinderat (§ 12 Abs. 2 GPR).  Die bisherige Regelung, wonach die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Wahlbüromitglieder wählen, deren Anzahl jedoch durch den Gemeinderat festgelegt wird, hat sich aus Sicht des Gemeinderates bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
	<p><b>Art. 48 Aufgaben</b></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>§ 75 GPR. Dem Wahlbüro kommt die Aufgabe der Auswertung der Wahl- und Stimmzettel zu. Das Wahlbüro ist ausserdem für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses zuständig, sofern die wahlleitende Behörde ihm diese Aufgabe übertragen hat. Zur elektronischen Datenverarbeitung bei Wahlen vgl. § 21 GPR.</p> <p>Schulgemeinden dürfen keine eigenen Wahlbüros bestellen (§ 14 GPR). Die Aufgaben des Wahlbüros werden in jedem Fall durch das Wahlbüro der politischen Gemeinde erledigt (§ 18 Abs. 4 GPR). Schulgemeinden können die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer politischen Gemeinde übertragen, die in ihrem Gebiet liegt oder in deren Gebiet sie liegen (§ 18 Abs. 1 GPR).</p>
<p><b>VIII Einzelbeamtenungen</b></p>		
<p><b>Art. 55 Gemeindeammannamt und Betreibungsamt</b></p> <p>Der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte wird durch den Behördenausschuss des Zweckverbandes Betreibungs- und Gemeindeammannamt Rafzerfeld gewählt. Er besorgt die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>		<p>Keine Regelung bzw. Aufnahme in der nGO erforderlich.</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
	<p><b>4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter</b></p>	
<p><b>Art. 56 Friedensrichteramt</b></p> <p>Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Die Obliegenheiten des Friedensrichters richten sich nach dem kantonalen Recht. Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>Art. 49 Aufgaben und Anstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p><sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><b>Abs. 1:</b> Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst (§ 201 Abs. 4 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess).</p> <p>Die Bildung von Friedensrichterkreisen ist erlaubt. Zur Bildung von Friedensrichterkreisen und den Aufgaben der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters vgl. §§ 52 ff. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess. Zur Wahl vgl. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR, Art. 6 Ziff. 5 nGO.</p> <p><b>Abs. 2:</b> Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR).</p>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<b>IX Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>V. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<i>Bei der Formulierung der Übergangs- und Schlussbestimmungen ist die Unterscheidung Total- und Teilrevision wesentlich. Sie wirkt sich insbesondere bei der Formulierung der Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Aufhebung früherer Erlasse aus.</i>
<b>Art. 57 Inkrafttreten</b>  Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf das durch den Gemeinderat bestimmte Datum in Kraft.  Die Änderung von Art. 34 (Reduktion Anzahl Mitglieder Schulpflege) tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2006 bis 2010 in Kraft.	<b>Art. 50 Inkrafttreten</b>  <i>Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</i>	<i>Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben. Bei einer Teilrevision werden demgegenüber lediglich einzelne Bestimmungen in der GO verändert, gestrichen und/oder hinzugefügt. Die bestehende GO wird nicht aufgehoben.</i>  <i>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, das Inkrafttreten einer GO zu regeln (vgl. Varianten 1 bis 3).</i>  <i>Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die rechtskräftig beschlossene nGO ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (§ 7 Abs. 1 GG) und im Folgenden auch in der kommunalen systematischen Rechtssammlung (§ 7 Abs. 2 GG) zu veröffentlichen.</i>  <i>Als Zeitpunkt kommen nur Daten nach dem Beschlussdatum der Genehmigung der nGO durch den Regierungsrat infrage.</i>
<b>Art. 58 Aufhebung bisheriges Recht</b>  Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. Dezember 2001 mit allen Änderungen sowie allen Verordnungen und Bestimmungen, die im Widerspruch zur vorliegenden Gemeindeordnung stehen, aufgehoben.	<b>Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse</b>  <i>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Februar 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</i>	<i>Das Datum der Urnenabstimmung (Totalrevision) der bisher geltenden GO, die aufgehoben wird, ist einzusetzen.</i>

bisherige Gemeindeordnung 2006 (GO)	neue Gemeindeordnung (nGO)	Bemerkungen
<p><b>Art. 59 Einzelheiten der Überführung</b></p> <p>Der Gemeinderat und die Behörden mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.</p>		<p><i>In der nGO ist ein solcher Hinweis nicht mehr vorgesehen.</i></p>
	<p><b>Genehmigung des Regierungsrats</b></p> <p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz wurde an der Urnenabstimmung vom <b>Datum</b> angenommen.</p> <p><b>Politische Gemeinde Rafz</b> Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegemeinschafter:  Kurt Altenburger                      Marc Bernasconi</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am <b>Datum</b> genehmigt.</p>	<p><i>Die totalrevidierte nGO ist von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Danach ist sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen (Art. 89 Abs. 3 KV, § 4 Abs. 1 GG). Hierfür ist in der nGO die entsprechende Anmerkung gemäss linker Spalte anzufügen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat ist darüber hinaus verpflichtet, die Stimmberechtigten zu informieren, falls der Regierungsrat die nGO nicht vorbehaltlos genehmigte oder einzelne Bestimmungen von der Genehmigung ausnahm (§ 7 Abs. 1 GG). Die regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlüsse sind in der Regel auf der Internetseite des Regierungsrates öffentlich zugänglich und werden der betroffenen Gemeinde zugestellt.</i></p>

Rafz, 7. Juli 2020 / Marc Bernasconi

Angepasst nach telefonischer Besprechung mit Corinne Schärer, Gemeindeamt Kanton Zürich: Rafz, 3. September 2020 / Marc Bernasconi

Angepasst: Rafz, 29. September 2020 / Marc Bernasconi